

*„Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, wird leben, auch wenn er stirbt.“
(Johannes 11-25)*

Kirchlicher Friedhof der Pfarrei
Neukirchen zu St. Christoph

Adresse:	Schwanhof 15, 92697 Georgenberg
Träger:	Kath. Kirchenstiftung, Neukirchen zu St. Christoph 2, 92697 Georgenberg, Tel.: 09658/366
Letzte Renovierung:	2000





Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in Neukirchen zu St. Christoph, 92697 Georgenberg

Gültig ab 01. 01. 1995

1. Allgemeine Bestimmungen

§1

Der Friedhof in Neukirchen zu St. Christoph, 92697 Georgenberg ist Eigentum der katholischen Pfarrkirchen-stiftung Neukirchen zu St. Christoph, 92697 Georgenberg und somit ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (c. 1240-1243 CJC). Er wird gemäß Art. 39 BayStiftG vom 26. 11. 1954 (BayRS 282-1-1-K) und Art. 9 KiStiftO von der katholischen Kirchenverwaltung Neukirchen zu St. Christoph, 92697 Georgenberg, verwaltet.

Die Kirchenverwaltung Neukirchen zu St. Christoph hat auch das Leichenhaus und die Leichentransportmittel zu unterhalten, zu verwalten und zu beaufsichtigen.

§2

1. Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei Neukirchen zu St. Christoph, 92697 Georgenberg, die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einem Familiengrab haben.
2. Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
3. Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrei entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

II. Bestattungsvorschriften

§3

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

Bei einer Urnenbeisetzung ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§4

1. Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, daß der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges 1,70 m beträgt.
2. Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens im unter der Erdoberfläche beizusetzen.

§5

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 15 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.

§6

1. Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.
2. Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist bestimmt.
3. Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber, Doppelgräber, Urnengräber, Einzelgrüfte, Doppeigrüfte und Dreifachgrüfte.
4. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend numeriert sind. Im übrigen ist der Friedhof in Grabfelder eingeteilt.
5. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
6. Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 Ziff. 1 Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§7

1. In Doppelgräbern können der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
2. In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Angehörige bei Tieferlegung beigesetzt werden.
In Doppelgräbern dürfen zwei Angehörige und innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens 4 Angehörige bei Tieferlegung beigesetzt werden.
3. In Urnengräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Urnen von Angehörigen aufgenommen werden.
4. Kindergräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt. Eine Verlängerung nach § 8 ist nicht möglich.

§8

Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängert werden. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird vom Kath. Pfarramt eine Urkunde ausgestellt.

§9

Die Grabstätten haben folgende Mindestmaße:

1. Einzelgräber / Einzelgrüfte : Länge 1,85 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.
2. Doppelgräber / Doppelgrüfte: Länge 1,85 m, Breite 1,85 m, Abstand 0,30 m.
3. Dreifachgrüfte : Länge 1,85 m, Breite 2,75 m, Abstand 0,30 m.

§ 10

1. Grabmäler, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1 :10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
2. Die Grabmäler müssen sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und dürfen insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmäler müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.
3. Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

4. Die Grabmäler sind Eigentum des Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmäler gehen in das Eigentum der Kirchenstiftung über.
5. Gewerbetreibende bedürfen zur Durchführung von Arbeiten an den Gräbern im Auftrag der Nutzungsberechtigten der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenverwaltung. Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen der Friedhofsverwaltung trotz Abmahnung nicht beachtet wurden.
6. Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßigem Zustand zu versetzen.

V. Instandhaltung der Grabstätten

§ 11

1. Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorausgegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten umgelegt oder entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
3. Die Bepflanzung der Gräber mit geeigneten Blumen und Sträuchern darf die Einfriedung des Grabes nicht überschreiten.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
5. Die Gräber dürfen nicht mit Kies bestreut werden.
6. Gefäße für Blumen, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.
7. Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes und gesichertes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder eingeebnet werden.

VI. Haftung

§ 12

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere oder Natureinwirkung entstehen, keine Haftung.

VII. Grabgebühren

§ 13

Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Einzelgräbern / Einzelgrüften	10,50	€	pro	Jahr
b) bei Doppelgräbern / Doppelgrüften	18,00	€	pro	Jahr
c) bei Dreifachgrüften	25,50	€ pro Jahr		

Die Erlaubnisgebühr zur Errichtung von Grüften beträgt 700,-- DM.

VIII. Ordnungsvorschriften

§ 14

Der Friedhof ist von April bis September von 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr, von Oktober bis März von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

§ 15

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

1. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabdenkmäler zu beschädigen.
2. Grabeinfassungen und Grabhügel unbefugt zu betreten.
3. Blumen oder sonstigen Grabschmuck auf den Gräbern unbefugt wegzunehmen oder zu beschädigen.
4. Zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen.
5. Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benützen oder aufzustellen.
6. Hunde oder andere Tiere mitzunehmen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen Blindenhunde.
7. Ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten.
8. Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
9. Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
10. Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.
11. Das Spielen von Kindern. Eltern haften dafür.

Die Kirchenverwaltung Neukirchen zu St. Christoph, 92697 Georgenberg, hat in ihrer Sitzung vom 19. 09. 1994 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Neukirchen zu St. Christoph, den 19. 09. 1994

KATH. KIRCHENSTIFTUNG
NEUKIRCHEN ZU ST. CHRISTOPH
92697 GEORGENBERG